

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **18 (1964)**

Heft 2: **Geschäftshäuser, Verwaltungsbauten = Bureaux et bâtiments administratifs = Office buildings and administration buildings**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

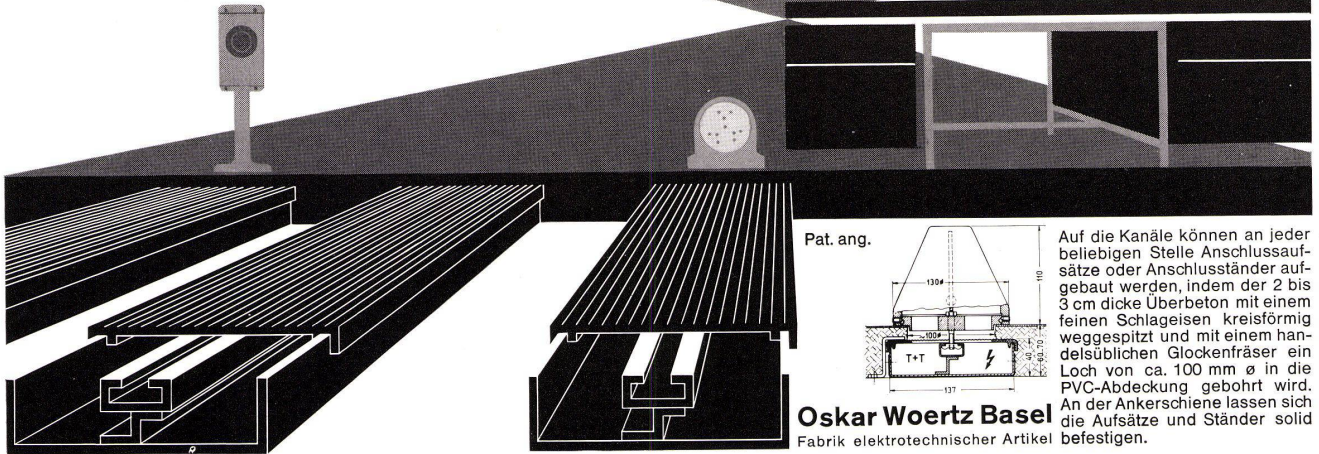
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

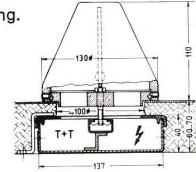
Fussboden- Kabelkanäle Woertz



Unterteilt in Starkstrom- und Telefonabteil mit starker PVC-Abdeckung und Ankerschiene
Auf dem Rohbeton verlegt und vom Überzug bedeckt liegen die Kabelkanäle gut geschützt im Fussboden.



Pat. ang.

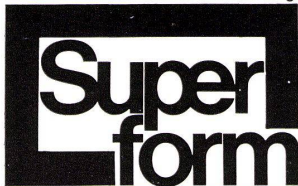


Auf die Kanäle können an jeder beliebigen Stelle Anschlussaufsätze oder Anschlussständer aufgebaut werden, indem der 2 bis 3 cm dicke Überbeton mit einem feinen Schlageisen kreisförmig weggespitzt und mit einem handelsüblichen Glockenfräser ein Loch von ca. 100 mm \varnothing in die PVC-Abdeckung gebohrt wird. An der Ankerschiene lassen sich die Aufsätze und Ständer solid befestigen.

Oskar Woertz Basel
Fabrik elektrotechnischer Artikel



Spülkasten MIRA-SUPERFORM aus erstklassigem Kunststoff, formschön, leicht, schlag-, druck- und absolutgefrierfest, korrosionsbeständig – in 5 modernen Farben erhältlich – mit der bewährten SUPERFORM-Innengarnitur ausgerüstet, garantieren jederzeit ein einwandfreies und sehr geräuscharmes Funktionieren der Anlage bei bester Spülwirkung. SUPERFORM-Kunstharzsitze mit bemerkenswerten technischen Neuerungen – in verschiedenen Modellen lieferbar.



..für moderne WC-Anlagen
= Qualitätsfabrikate
für höchste Ansprüche

Zu beziehen bei den Firmen des Schweiz. Grosshandelsverbandes der sanitären Branche
F. Huber & Co., Sanitäre Artikel, Zürich, Imfeldstrasse 39-43, Tel. 051 28 92 65



Normen
vereinfachen und
verbilligen das Bauen

Göhner Normen

die beste
Garantie für Qualität

Ernst Göhner AG, Zürich
Hegibachstrasse 47
Telefon 051 / 24 17 80
Vertretungen in
Bern, Basel, St.Gallen, Zug
Biel, Genève, Lugano

Fenster 221 Norm-Typen,
Türen 326 Norm-Typen,
Luftschutzfenster + -Türen,
Garderoben-+Toilettenschränke,
Kombi-Einbauküchen,
Carda-Schwingflügel Fenster.

Verlangen Sie unsere Masslisten
und Prospekte. Besuchen
Sie unsere Fabrikausstellung.

G 1

Pour le **confort**
 Pour le **repos**
 choisissez



Le choix du matelas ou du rembourrage d'un siège est très important pour vos clients:
 Hôtels - Agencement de restaurant, etc.

- ❁ Dunlopillo - mousse de latex - est souple, confortable, il ne perd pas sa forme.
- ❁ Dunlopillo est aseptique par sa nature même, il ne laisse accès ni à la poussière ni même aux mites.
- ❁ Dunlopillo est remarquable par sa légèreté et sa résistance.
- ❁ Dunlopillo: chaleur confortable en hiver et frais l'été.



Dunlopillo

ZURICH UN PRODUIT DUNLOP GENÈVE

Bezirksgericht kann angenommen werden, daß X für bloße Zeichnerarbeiten kaum einen Architekten mit Fähigkeitsausweis engagiert und Y sich hierfür auch nicht hergegeben hätte. Zwar legte ihm der Beklagte eine Handskizze vor, welche die Grundidee für die Geschoßeinteilung des halben Hauses enthielt, daneben aber äußerst einfach und dürftig war und keinesfalls schon den Charakter eines eigentlichen Vorprojektes trug, so daß – wie auch der Gutachter schlüssig dartut – Bauprojekt, Grundrisse, Ansichten und Querschnitt des Sechzehnerblockes sowie die Ausführungspläne für den Zwölferblock nur durch eigene schöpferische Tätigkeit des Y gestaltet werden konnten. Er verrichtete nicht Handwerkerarbeit im Sinne eines einfachen Auszeichnens oder Nachmalens von Vorlagen. Aus der Nichtunterzeichnung der Arbeiten durch den Kläger läßt sich dagegen nichts ableiten, weil gegenüber der Bauherrin nicht er, sondern der Beklagte als «Architekt» aufzutreten hatte. Y stand nie in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu ihr.

Die Vorinstanz betrachtet das Rechtsverhältnis der Litiganten als Werkvertrag und zitiert BGE 64, II, 10ff. Gegenstand eines Werkvertrages ist jedoch zufolge der Erfolgshaftung und Sachgewähr (Artikel 365/710 OR) des Resultat von Arbeit an körperlichen Sachen (Herstellung eines Werkes), während ein geistiges oder künstlerisches, jedenfalls zur Hauptsache immaterielles Arbeitsprodukt auf das Bestehen eines Dienstvertrages (Artikel 361 OR) oder eines Auftragsverhältnisses hinweist. Dienstvertrag entfällt vorliegend, weil das Essentielle der Anstellung auf Zeit gemäß Artikel 319 OR fehlt. Beide Parteien haben sich denn auch mit Recht nicht darauf berufen. Der schöpferische Künstler, der Baupläne entwirft, arbeitet im Auftrag. Architektenpläne sind ein geistig-künstlerisches Arbeitsprodukt, das nicht anders als die Verrichtung des Anwalts, des Zahnarztes, des Chirurgen oder des Kunstmalers zu werten ist. Ob dabei der Architekt seine Aufgabe für einen Bauherrn oder zuhänden eines andern Architekten löst, ändert an dieser Qualifikation nicht das geringste. Sowohl die Qualität der Arbeit als auch die Rechtsbeziehung an sich läßt in beiden Fällen Auftrag annehmen. Die vom Bezirksgericht anvisierte gegenteilige bundesgerichtliche Praxis ist demnach überholt. Von einem Werkvertrag kann nur dort die Rede sein, wo ein Bauherr beim Architekten ein Haus «schlüsselfertig» gegen Pauschalvergütung bestellt, so daß das Ausführungsrisiko und die Sachgewähr der Architekt zu tragen hat.

Nach Artikel 394, Absatz 3, OR ist beim Auftrag eine Vergütung zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist. Vermutet wird sie im schweizerischen Recht indessen nicht. Eine bestimmte Abmachung haben die Parteien nicht getroffen. Zumindest ist darüber nichts bewiesen. Im Strafprozeß deponierte der Kläger als Zeuge, daß ihm X erklärt habe, seine Honorierung hänge davon ab, was er (X) selbst für ein Honorar erhalte. Auch der Beklagte bestreitet nicht, daß Y das Mandat entgeltlich übernommen hat. Daß solche Hilfeleistungen honoriert werden, ist denn auch üblich. X glaubt

lediglich, daß die Ansprüche des Architekten gemessen am Zeitaufwand durch die bereits erfolgte Bezahlung von Fr. 1000.– abgegolten seien, obschon eine Parteiabrede, wonach die Entschädigung sich nach der aufgewendeten Zeit bemesse, nicht bewiesen ist.

Ist die Vergütung nur grundsätzlich versprochen, so ist die der richtigen (Artikel 402, Absatz 1, OR), sorgfältigen und getreuen (Artikel 398, Absatz 2, OR) Ausführung angemessene, der Billigkeit entsprechende Bezahlung zu leisten. Würdigt man diesen Grundsatz, stellt sich vorliegend die Frage, ob sich das in solchen Fällen üblicherweise geschuldete Maß der Vergütung nicht nach dem Berufstarif bestimmt. In der Tat beruft sich der Kläger auf die Honorarordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Wie indessen schon die Vorinstanz zutreffend hervorgehoben hat, kommt diesen Normen nur für Mitglieder des SIA und dann nur im Verhältnis Architekt/Bauherr verbindliche Gültigkeit zu, es sei denn, die Parteien hätten die Anwendung des Tarifs ausdrücklich vereinbart. Wenn solche Verhältnisse hier nicht vorliegen, hat dies aber noch nicht zur Folge, daß die SIA-Ordnung bei der Ermittlung der angemessenen billigen Entschädigung nicht gleichwohl maßgebend sein dürfte. Sie dient als «Mittel der Orientierung» und ist bereits auf die Angemessenheit ausgerichtet, vorausgesetzt, daß die Arbeiten in technischer und künstlerischer Hinsicht – was in casu nicht bezweifelt wird – den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Dabei ist allerdings auch den Verumständungen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Dient aber der SIA-Tarif bei Architektenarbeit zur allgemeinen Erläuterung von Artikel 394, Absatz 3, OR, spielt es keine Rolle, ob ein Auftrag das Verhältnis Bauherr/Architekt oder Architekt/Architekt beschlägt, besonders wenn daneben in beiden Fällen für die Besonderheiten der Rechtsbeziehungen noch genügend Spielraum vorhanden ist.

Rechnerisch muß mit dem Bezirksgericht vom Betrag ausgegangen werden, den X selbst von der Bauherrin für die von Y geleistete Arbeit gefordert und erhalten hat. Da er sich hinsichtlich des schließlich verwirklichten Zwölferblockes im Verhältnis zur Bauherrschaft an den SIA-Tarif – ob als nicht diplomierter Architekt zu Recht oder zu Unrecht, bleibe dahingestellt – hielt, wird dieser im Prinzip auch mit Bezug auf die Parteien anwendbar, mit Ausnahme des nicht ausgeführten Sechzehnerblockprojektes, für welches der Beklagte eine Pauschalentschädigung von Fr. 2000.– empfing. Daß nicht nach Stunden, wie X meint, zu rechnen ist, ergibt sich schon daraus, daß nicht zeichnerische, sondern architektonische Arbeiten zur Diskussion stehen. Der Wert der Verrichtung mißt sich nicht an der Zeit, sondern an ihrem Erfolg. Y war kein Tagelöhner.

Die honorarberechtigte Bausumme betrug Fr. 446483.–. Davon berechnete X für sich ein Honorar von 7,3% gemäß SIA-Tarif, Artikel 14, Klasse II, Kolonne 6, und gewährte der Bauherrin auf diesen Betrag einen Spezialrabatt von 15%. Die Bauabrechnung weist entsprechend eine Entschädigung von Fr. 27674.– aus. Ar-